

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadtwerke Witten GmbH

zur

"STROMGRUNDVERSORGUNGSORDNUNG (StromGVV)"

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Der Kunde hat den Stadtwerken die Installation zusätzlicher Geräte zu Heizzwecken mit einer Leistung über 2.000 Watt unverzüglich mitzuteilen.

II. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 11 bis 13 StromGVV)

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke erheben monatliche bzw. zweimonatliche Abschlagszahlungen.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der lit. a) bis c) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

c) Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

III. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung (in den Filialen der Sparkasse Witten kostenlos)
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 17, 19 StomGVV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

a) Mahnkosten	3,00 €
b) Nachinkasso	30,00 €
c) Rücklastschriften gemäß Kosten der Geldinstitute	
d) Wiederherstellung der Versorgung während der Öffnungszeiten des Kundenservices	30,00 €
e) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenservices	120,00 €

Die Pauschalen a) bis c) sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung unter d) und e) sind umsatzsteuerpflichtig und betragen 35,70 € bzw. 142,80 € incl. zurzeit 19% Umsatzsteuer (Stand 01. November 2009).

V. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

VI. Netzbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist:

Stadtwerke Witten GmbH
Westfalenstraße 18-20
58455 Witten

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft.

STADTWERKE WITTEN GmbH, Westfalenstraße 18-20, 58455 Witten
Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Uwe Träris, Aufsichtsratsvorsitzende: Sonja Leidemann
Sitz der Gesellschaft: Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum Handelsregister 8706